

ABBRUCH- ODER SCHNÄPPCHENJÄGER

BGH, Urteil vom 22. Mai 2019 - VIII ZR 182/17 - BGH NJW 2019, 2475

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

V bietet Anfang April 2012 einen Pirelli-Radsatz mit einem Startpreis von 1 € auf der Internet-Plattform eBay zum Verkauf an. Der Radsatz hat dabei zum Zeitpunkt der Auktion einen Wert von 1701 €. K entdeckt die Auktion auf eBay und bietet mit. Als die Preise nicht so steigen, wie V es sich vorgestellt hat, bricht er die Auktion ohne Angabe von Gründen vorzeitig ab. Zu diesem Zeitpunkt war der K Höchstbietender mit einem Gebot von 201 €.

Mit einem Schreiben samt angemessener Frist fordert K den V auf, den Pirelli-Radsatz gegen Zahlung von 201 € herauszugeben und zu übereignen. Dieser reagiert jedoch auf die Forderung des K nicht. K tritt daher vom Kaufvertrag zurück und fordert Schadensersatz i.H.v. 1.500 €.

V ist empört. Schließlich könne ihm nicht zugemutet werden, zu einem so geringen Preis zu verkaufen. Außerdem ginge es dem K eh nicht um den Radsatz, er sei einer dieser berüchtigten Abbruchjäger. V habe erfahren - was auch zutrifft - das K auf so viele Auktionen mit einem geringen Preis geboten habe, dass er im Falle des Obsiegens in jeder Auktion nicht mehr zahlen könne. Überdies habe er nicht mal ein Auto. K wehrt sich gegen diese Anschuldigungen. Er habe noch immer alle Kaufgegenstände abgenommen. Was er mit diesen anstelle sei seine Sache.

Hat K einen Anspruch auf den geforderten Schadensersatz?

Auszug aus den eBay-AGB:

§ 6 - Angebotsformate und Vertragsschluss

2. Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot [mit aufschiebender Bedingung] zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. [...]

5. Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

6. Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

Versteigerung; Abbruchjäger; Schnäppchenjäger; eBay-AGB; Relativität der Schuldverhältnisse; Kaufrecht; Schadensersatz statt der Leistung; Auslegung;

SKIZZE

- A. Anspruch auf SE gem. § 280 I, III, 281 I 1 Var. 1 BGB
- I. Anwendbarkeit
 - II. Schuldverhältnis
 - 1. im Wege der Versteigerung, § 156 BGB
 - 2. im Wege der Einigung, § 145ff. BGB
 - a) Angebot
 - (aa) Invitatio ad offerendum
 - (bb) (P): Auslegung anhand der eBay-AGB**
 - b) Annahme
 - c) **(P): Eintritt des Widerrufvorbehalts**
 - d) **(P): Eintritt der Bedingung**
 - e) **(P): Fiktion des Eintritts, § 162 I BGB**
 - f) Zwischenergebnis
 - 3. **(P): Nichtigkeit gem. § 138 I BGB**
 - 4. **(P): Einwand des Rechtsmissbrauchs aus § 242 BGB**
 - III. Pflichtverletzung
 - IV. Fristsetzung, § 281 I 1 Var. 1 BGB
 - V. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB
- B. Ergebnis

